

BStGer RR.2007.41 vom 9. Mai 2007

Bundesstrafgericht, 2007-05-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2007.41

FR: TPF RR.2007.41 du 9 mai 2007

IT: TPF RR.2007.41 del 9 maggio 2007

Regeste

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen für Norwegen Beschlagnahme von Vermögenswerten (Art. 63 Abs. 2 lit. b i.V.m. Art. 80e Abs. 2 lit. a IRSG)

Erwägungen

E. 8

März 2007 blockierte Konto Nr. 1 lautend auf die Beschwerdeführerin bei der C. Bank AG, Z., entsperren werde (act. 7.1); – die A. AG mit Eingabe vom 23. April 2007 ihre Beschwerde zurückgezogen hat (act. 8); – das vorliegende Verfahren demnach zufolge Rückzugs der Beschwerde als erledigt abzuschreiben ist; – der Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 26. April 2007 die Vernehmlassung des Bundesamtes für Justiz sowie die Eingabe der Beschwerdegegnerin zur Kenntnis zugestellt und Frist bis zum 3. Mai 2007 zur allfälligen Stellungnahme bezüglich Kostenverlegung und Entschädigung eingeräumt wurde (act. 9); – die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 3. Mai 2007 darum ersuchte, es seien die ihr zu überbindenden Verfahrenskosten moderat anzusetzen und es seien keine Prozessentschädigungen auszusprechen (act. 10); – die Beschwerdeführerin als unterliegende Partei zu gelten hat und ihr deshalb die (reduzierten) Kosten dieses Verfahrens aufzuerlegen sind (Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 30 lit. b SGG), zumal aufgrund der ständigen Praxis des Bundesgerichts und des Bundesstrafgerichts vorliegend ein Eintreten auf die Beschwerde ohnehin fraglich gewesen wäre; – die Gerichtsgebühr für das vorliegende Verfahren auf Fr. 500.-- festzusetzen (Art. 3 des Reglements vom 11. Februar 2004 über die Gerichtsgebühren vor dem Bundesstrafgericht; SR 173.711.32) und mit dem geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 4'000.-- zu verrechnen ist;

- 4 -

und erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.